



Sie fragen – Wir antworten.



Anhängelast von Fahrzeug und Anhängerkupplung sind nicht identisch – **Wie viel darf gezogen werden?**

Aus aktuellem Anlass wollen wir heute auf **ein Schreiben** eingehen, welches wir von einem Kunden erhalten haben und diesen **sehr beunruhigt** hat. In diesem Schreiben werden Partnerbetriebe eines Fahrzeugherstellers aufgefordert Anhängerkupplungen aus dem freien Nachrüstmarkt genau unter die Lupe zu nehmen in Bezug auf die Anhängelast des Fahrzeugs und der zulässigen Anhängelast der Anhängerkupplung. Laut Schreiben soll die Betriebserlaubnis erlöschen, falls die zulässige Anhängelast der Anhängerkupplung höher ist als die des Fahrzeugs. Zudem wird empfohlen diese Anhängerkupplung noch von einer Prüforganisation abnehmen zu lassen. **Diese Aussagen sind falsch!!!**

Laut **KBA und TÜV** sind Anhängerkupplungen **mit einem europäischen Prüfzeichen nicht Abnahmepflichtig**. Die Verordnung 94/20/EG besagt, dass Fahrzeuge mit einer EU-Betriebserlaubnis (die ABE-Nummer im Fahrzeugbrief beginnt mit einem „e“) keiner Anbauprüfung nach §19.3 bedürfen, wenn die anzubauende Anhängerkupplung ebenfalls mit einem „e-Prüfzeichen“ versehen ist. Voraussetzung ist, dass die Anhängerkupplung die Werte des Fahrzeugscheins in keiner Fahrsituation unterschreiten dürfen.

Auszug Prüfbericht KBA für Fahrzeuge der Adam Opel AG: „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen stellt ausdrücklich fest, dass gemäß § 19 Abs. 3, Nummer 2, Buchstabe b, die Betriebserlaubnis nicht erlischt, wenn bei Änderungen durch Ein- oder Anbau von Anhängerzugvorrichtungen eine EWG-Betriebserlaubnis, eine EWG-Bauartgenehmigung oder eine EG-Typgenehmigung nach Europäischem Gemeinschaftsrecht erteilt worden ist und eventuelle Einschränkungen oder Einbauanweisungen beachtet sind. Für die oben genannten Anhängerzugvorrichtungen ist eine Änderungsabnahme bei einer Technischen Überwachungsorganisation nicht erforderlich, aber möglich.“

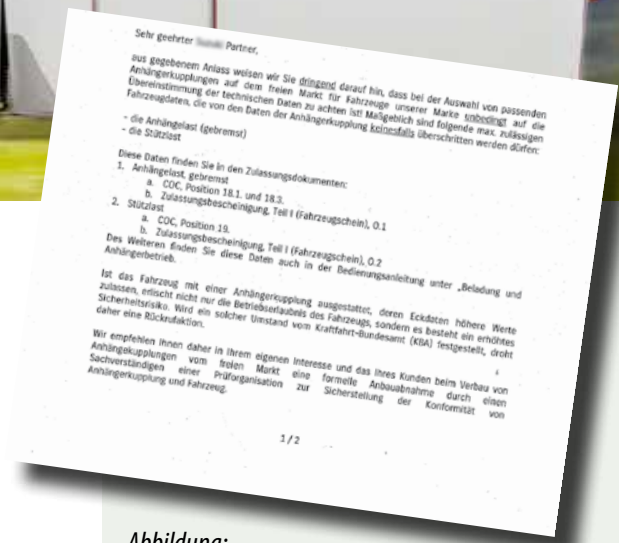


Abbildung: Das Schreiben, welches vor wenigen Wochen bei Vertragswerkstätten des Fahrzeugherstellers einging.

Quellenangabe:

- RICHTLINIE 92-53-EWG DES RATES vom 18. Juni 1992
- RICHTLINIE 94/20/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Mai 1994
- TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH: Gutachterliche Stellungnahme TÜH-TB 2008-047.000



FAZIT:

1. Die Ermittlung der Anhängelast, welche mit einer Anhängerkupplung in Kombination mit dem Zugfahrzeug gezogen werden darf, ergibt sich aus einer genormten Formel. Grundlage für die Berechnung ist der D-Wert einer Anhängerkupplung. Dieser ist aus den Unterlagen der AHK und auf dem Typenschild der Anhängerkupplung ersichtlich. Es gibt also keinen festen Anhängelastwert zu einer Anhängerkupplung, sondern er muss anhand der Berechnungsformel und den spezifischen Fahrzeugdaten ermittelt werden.
2. In Deutschland sind alle Anhängerkupplungen genehmigungspflichtig. Das heißt eine AHK darf ohne Genehmigung nicht angeboten bzw. verkauft

- werden. Dies beinhaltet bei Anhängerkupplungen für PKW immer auch den Verwendungsbereich, also den Fahrzeugtyp, für den die AHK geeignet ist. Käufer sollten darauf achten, dass ihr Fahrzeugtyp enthalten ist und es eine Genehmigungsnummer gibt. Hat die Anhängerkupplung eine europäische Betriebserlaubnis, so ist eine **Abnahme** durch eine Prüforganisation **NICHT ERFORDERLICH!**
3. Sollten die Stützlast und die ermittelte Anhängelast einer AHK über den Angaben des Fahrzeuges liegen **erlischt** die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges **NICHT!** Es gelten dann die eingetragenen Werte im Fahrzeugschein.

4. Für AHK-Hersteller, die als OEM direkt zum Fahrzeughersteller liefern, besteht teilweise die Forderung, dass auf dem Typschild genau die Stützlast steht, die der zul. Stützlast des Fahrzeugtyps entspricht. Dies bezieht sich aber nicht auf den Nachrüstmarkt.
5. Wenn durch den Anbau einer Nachrüst-AHK Einschränkungen für die zulässigen Daten des Fahrzeuges entstehen sollten (also die AHK eine geringere Stützlast/geringere ermittelte Anhängelast hat) sind lediglich die Fahrzeugpapiere zu korrigieren, auch hier **erlischt**, bei Einhaltung dieses Prozederes, die **Betriebserlaubnis NICHT!**